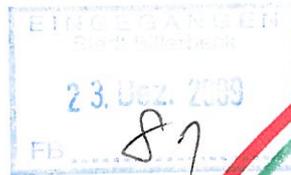


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

**Städte und Gemeinden
Bauamt, Tiefbauamt, Abwasserwerk**

Im Kreis Coesfeld



Abteilung: 70 – Umwelt / Wasserwirtschaft
Aktenzeichen: 70.3.5.51
Auskunft: Herr Dütting
Gebäude: Kreishaus I, Fr.-Ebert-Str. 7
Zimmer-Nr.: 315
Telefon: 02541/ 18-7360 (ON Coesfeld)
02594/ 9436-7360 (ON Dülmen)
02591/ 9183-7360 (ON Lüdingh.)
Telefax: -7399
e-mail: josef.duetting@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>
Datum: 17. Dezember 2009

Überwachung von Kleinkläranlagen gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG durch die Städte und Gemeinden und § 116 LWG durch die Unteren Wasserbehörden;

Besprechungstermin am 28.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Niederschrift zu dem o.a. Besprechungstermin einschließlich Teilnehmerliste und einer Übersicht über die Fallzahlen der jährlich zu überwachenden Kleinkläranlagen, beginnend mit den in 1997 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen bis zunächst 2001.

Hinsichtlich der von den Gemeinden angedachten externen Überwachung der Kleinkläranlagen durch ein entsprechendes Ingenieurbüro füge ich, wie von mir zugesagt, zwei Angebote auf der Basis des einheitlich entwickelten Überwachungsbogens zu Ihrer Kenntnis bei. Ich bitte, mich über Ihre weitere, evtl. auch gemeinsame, gemeindliche Vorgehensweise zu unterrichten. Die wasserbehördliche Überwachung gem. § 116 LWG soll ab 2010 durch vorhandene Personalressourcen erfolgen.

Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Dezember 2009 ist unter Ziffer 206, Tarifstelle 28.1.5.13, für die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 53 Absatz I Satz 2 Nummer 6 LWG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Überwachungsmaßnahme geregelt worden. Ich füge diese Änderungsverordnung in der Anlage bei.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Mollenhauer

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Niederschrift:

Überwachung von Kleinkläranlagen gemäß §§ 53 Abs. 1 Ziff. 6 und 116 LWG;

2. Besprechung mit den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld am 28.10.2009

Teilnehmer/innen: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Herr Mollenhauer begrüßt die Anwesenden zur „2. Runde“. Der von der Stadt Billerbeck und den Gemeinden Ascheberg und Havixbeck überarbeitete gemeinsame Überprüfungsbogen Kleinkläranlagen wurde den Anwesenden ausgehändigt und durchgesprochen. Der Überprüfungsbogen wird in dieser Form von der Runde angenommen.

Beim 1. Besprechungstermin am 29.06.2009 ist Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, dass sowohl die Städte und Gemeinden als auch der Kreis jährlich etwa 10 v.H. der überwachungspflichtigen Kleinkläranlagen überwachen.

Nach einer vom Kreis erstellten Gesamtübersicht wie auch einer jährlichen Übersicht der Jahrgänge 1997 bis 2001 wären nach dem vorgenannten Modus bei zurzeit ca. 4.000 überwachungspflichtigen Kleinkläranlagen jährlich ca. 800 Anlagen zu überwachen, davon 400 Anlagen durch die Städte/Gemeinden sowie 400 Anlagen durch die UWB. Die Überwachung sollte sich in erster Priorität auf die sich bereits länger in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen erstrecken, um gerade erst fertiggestellte Anlagen auszuschließen. Allgemein wurde es für sinnvoll erachtet, die ab Beginn der Landesförderung in 1997 und Folgejahre errichteten Kleinkläranlagen zu überwachen, s. hierzu auch Übersicht gem. Anlage.

Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren gab der Unterzeichner die telef. Auskunft von Frau Horn des MUNLV weiter, dass die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung um die Tarifstelle der Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € für die gemeindliche Überwachung nach § 53 LWG geändert worden ist. Die Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt, von daher ist diese Änderung noch nicht rechtskräftig.

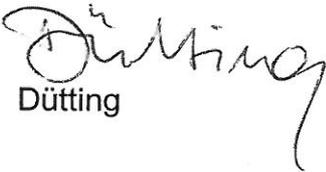
Herr Brömmel von der Stadt Olfen erläuterte, dass die Überwachung der Kleinkläranlagen von eigenen Bediensteten nicht geleistet werden könne. Auch die anderen Gemeinden sehen tendenziell gleiche Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang regte Herr Brömmel an, eine gemeinsame Ausschreibung der gemeindlichen Überwachung zu initiieren. Eine darüber hinausgehende Zusammenfassung mit der wasserbehördlichen Überwachung wäre zur weiteren Effizienzsteigerung wünschenswert. Zu letzterem meldete Herr Mollenhauer rechtliche Bedenken an, da es der Ge-

setzgeber bei der LWG-Novellierung ausdrücklich bei den getrennten Überwachungspflichten belassen hat.

Unabhängig von der rechtlichen Betrachtung sicherte Herr Mollenhauer zu, eine Preisabfrage auf der Grundlage des gemeinsamen Überwachungsbogens bei Ingenieurbüros der Region einzuholen, so dass die Gemeinden auf dieser Grundlage initiativ werden könnten.

Die wasserbehördliche Überwachung soll ab 2010 durch vorhandene Personalressourcen erfolgen.

Im Auftrag


Dütting

Auswertung der KKA-Daten vom Mai 2009

	Ascheb.	Billerb.	Coesfeld	Dülmen	Havixb.	Lüdingh.	Nordk.	Nottuln	Offen	Rosend.	Senden	Kreis Coe gesamt
Grundstücke mit dezentraler Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen	517	487	471	700	207	800	190	289	258	393	451	4.763
Wasserrechtliche Regelungen erfolgt (Anlagen nach a. a. R. d. Technik)	415	448	394	567	195	672	137	182	155	376	331	3.872
Wasserrechtliche Regelungen neu erforderlich (Anlagen Sanierungsfälle)	102	39	77	133	12	128	53	107	103	17	120	891

Anlagen nach a. a. R. d. Technik

Wasserrechtl. Erlaubnis	16	81	84	68	19	92	5	3	3	8	26	405
" "	27	33	22	26	11	59	6	4	3	6	9	206
" "	26	39	43	48	11	42	7	5	3	11	17	252
" "	43	176	57	146	21	62	8	13	10	12	25	573
" "	7	17	31	29	20	53	5	17	6	7	15	207